

# Regelung der Zuständigkeiten für Ratsausschüsse

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 10.05.2000  
geändert durch Ratsbeschluss zur Euroanpassung vom 06.09.2001

## Haupt- und Finanzausschuss

### I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander,
2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
3. Vorberatung von Anregungen / Beschwerden und Weiterleitung an das für die Entscheidung zuständige Organ,
4. Vorberatung des Investitionsprogrammes und der Finanzplanung,
5. Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Stellenplan,
6. Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen in die Kompetenz des Rates fallenden Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist).

### Schulangelegenheiten

1. Äußere Schulangelegenheiten (insbesondere allgemeine Angelegenheiten des Schulträgers nach dem Landesrecht, z.B. Errichtung und Aufhebung von Grund-, Sonder- und Hauptschulen sowie Realschulen und Gymnasien),
2. Beteiligung bei der
  - a) Errichtung und Erweiterung von Schulsportanlagen,
  - b) Aufstellung eines Raumprogrammes für Schulgebäude und deren Einrichtungen.
3. Beteiligung beim Bau städtischer schulischer Anlagen,
4. Empfehlung zur Besetzung von Schulleiterstellen und deren Vertreter.

### Soziale Angelegenheiten

1. Beratung bei der Planung und Erweiterung städtischer Sportanlagen, Mehrzweckhallen und -räume,
2. Förderung des Sports (außer Zuschüsse aus Vereinsfördermitteln),
3. Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne, soweit sie Maßnahmen betreffen, die der Planung, Errichtung und Ausweisung von sportlichen Einrichtungen dienen,

4. Förderung der / des
  - a) freien Wohlfahrtspflege,
  - b) Jugendpflege,
  - c) Altenhilfe,
  - d) Krankenhauswesens,
  - e) Kindergärten in anderer Trägerschaft,
  - f) Integration ausländischer Arbeitnehmer und deren Angehöriger.
5. Förderung des Baues, der Erweiterung und Unterhaltung von
  - a) Kindergärten,
  - b) Jugendfreizeitstätten / Jugendheimen,
  - c) Altentagesstätten / Altenheimen,
  - d) Unterkünften für ausländische Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländern, pp. Nichtsesshafte,
  - e) Frei- und Hallenbädern,
6. Örtliche Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

## **II. Entscheidungen, die der Genehmigung des Rates bedürfen**

Entscheidungen der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW)

## **III. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Hauptausschuss**

1. Entscheidungen über Anregungen / Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen,
2. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 26 Baugesetzbuch bei Rechtsgeschäften mit einem Grundstückswert ab 25.000,-€ (darunter entscheidet der Bürgermeister),
3. Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen bei einer finanziellen Auswirkung von 25.000,-€ bis 50.000,-€ jährlich (darunter entscheidet der Bürgermeister)
4. **Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Jahrmarkt „Annen-tag“ (z.B. Umfang des Marktgeländes, pp.)**
5. Entscheidung über Auftragsvergaben mit einem Kostenvolumen

- a) nach öffentlicher Ausschreibung ab 100.000,- bis 200.000,-€  
(darunter entscheidet der Bürgermeister),
  - b) nach beschränkter Ausschreibung ab 50.000,- bis 100.000,-€  
(darunter entscheidet der Bürgermeister),
  - b) bei freihändiger Vergabe ab 25.000,- bis 50.000,-€  
(darunter entscheidet der Bürgermeister).
6. Angelegenheiten des Forstes und seiner Nutzung,
7. Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Stadt, denen nach Auffassung der Verwaltung stattgegeben werden kann:
- a) Vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000,-€,
  - b) Vorgesehener Erlaß von Einzelforderungen über 5.000,-€.

### **Soziale Angelegenheiten**

- 1. Erstellung des Ferien- und Gästeprogrammes,
- 2. Ehrung verdienter Sportler.

## **IV. Kenntnisnahme der Niederschlagungen ab 25.000,-€**

### **Bauausschuss**

#### **I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion**

- 1. Stadtentwicklungsplan,
- 2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung:
  - a) Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen,
  - b) Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen,
- 3. Erlass von Satzungen aufgrund des Baugesetzbuches und des Städtebauförderungsgesetzes
- 4. Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Bauordnung NRW,
- 5. Erlass von Satzungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes,
- 6. Mitwirkung bei der Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde ab 25.000,-€,
- 7. Mitwirkung bei Umlegungen nach dem Baugesetzbuch,
- 8. Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten, soweit städtebaulich von Bedeutung,

9. Grundsatzfragen zur Straßenreinigung,
10. Grundsatzfragen zur Müllbeseitigung und Müllverwertung,
11. Allgemeine Umweltschutzangelegenheiten,
12. Übergabe des Umweltschutzpreises.

## **II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat**

1. Stellungnahme zu Fachplanungen, Bauleitplanungen und sonstigen Maßnahmen Dritter, bei denen die Beteiligung der Gemeinde vorgeschrieben ist, z.B.:
  - Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanung,
  - Planung von Verkehrsanlagen,
  - Festlegung von Begrünungsmaßnahmen bei Neuanlage oder wesentliche Änderung von Straßen, (Verlagerung von Abschn. I Ziff. 11)
  - Verkehrsangelegenheiten,
  - Planungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes,
  - Planungen im Bereich der Verteidigung.
2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung:
  - a) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Flächennutzungsplänen,
  - b) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bebauungsplänen.
3. Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen Nutzung und Vollzug der örtlichen Bauvorschriften:
  - a) Städtebauliche Stellungnahme zu Vorhaben nach § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 31 sowie §§ 33 bis 35 Baugesetzbuch, die aus Gründen des Städtebaus, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes oder aus sonstigen Gründen für die Stadt Brakel von besonderer Bedeutung sind
  - b) Anhörung der Gemeinde nach § 81 Abs. 5 Bauordnung NW, soweit städtebaulich von Bedeutung,
  - c) Zustimmung bei Unterschreitung der Maße für Abstandsflächen (§ 6 Abs. 5 und 6 Bauordnung NW) aufgrund von Satzungen der Stadt Brakel.
4. Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
5. Erteilung von Planungsaufträgen von 10.000,-€ bis zu 100.000,-€ im Rahmen der Haushaltsansätze, darunter entscheidet der Bürgermeister.

<b>Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderungsausschuss</b>
---

## **I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion**

1. Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
2. Öffentlicher Personennahverkehr,
3. Allgemeine Wirtschaftsförderung,
4. Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs, und zwar:
  - a) Beteiligung bei der Einrichtung von Erholungs-, Kur- und Freizeitzentren,
  - b) Beteiligung beim Ausbau von Wanderwegen,
  - c) Beteiligung bei Festsetzung der Kurbeiträge.

## **II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderungsausschuss**

1. Werbung für die Durchführung von Tagungen, Kongressen und Veranstaltungen ähnlicher Art,
2. Herausgabe von Werbedruckschriften,
3. Planung von Stadtführungen und Rundfahrten,
4. Abstimmung des Kulturprogrammes mit dem Kulturring Brakel e.V.,
5. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an den Kulturring Brakel e.V.

## **Rechnungsprüfungsausschuss**

## **I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion**

1. Prüfung der Jahresrechnung der Stadt darauf, ob
  - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
  - c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriftenverfahren ist,
  - d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.
2. Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung in einem Schlussbericht mit Beschlussempfehlung nach den Vorschriften des § 101 Abs. 3 GO NRW.

## **Betriebssauschuss**

### **I. Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen**

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung sowie aus den Betriebssatzungen.

## **Wahlprüfungsausschuss**

### **I. Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen**

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

## **Wahlausschuss**

### **I. Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen**

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.